

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0570/2011</b>
Auskunft erteilt:	Frau Jostameling
Ruf:	492 70 55
E-Mail:	Jostameling@stadt-muenster.de
Datum:	31.10.2011

Betrifft

Flüchtlinge in Münster - zum Stand des Münsteraner Flüchtlingskonzepts / Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL vom 07.07.2011

Beratungsfolge

23.11.2011	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Bericht
23.11.2011	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Bericht
30.11.2011	Integrationsrat	Bericht

## Bericht:

### Einführung

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung hat in seiner Sitzung am 14. September 2011 auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL vom 07.07.2011 die Verwaltung aufgefordert, einen umfassenden Bericht zum Stand des Münsteraner Flüchtlingskonzepts und zur Situation der Flüchtlinge vorzulegen. Der folgende Bericht orientiert sich an den formulierten Fragen, ohne dies jedoch im Wege eines Antwortkatalogs zu tun. Diese Vorlage entstand durch Zuarbeit folgender Stellen: Amt für Ausländerangelegenheiten, Amt für Immobilienmanagement, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Amt für Stadtentwicklung, -planung, Verkehrsplanung, Koordinierungsstelle für Migration und Interkulturelle Angelegenheiten, Presse- und Informationsamt, Projektbereich MAMBA und dem Sozialamt der Stadt Münster. Das Flüchtlingskonzept ist ein Teil der Umsetzung des Leitbildes Migration und Integration Münster. Der Demografiecheck wird innerhalb des Konzeptes berücksichtigt, beispielsweise im Wohnkonzept (im Bereich barrierefreie Wohneinheiten) oder auch in den Angeboten zu geschlechtsspezifischen Sprachkursen.

Die zu beantwortenden Fragen (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL) beziehen sich auf die Zielgruppe „Flüchtlinge“. Zunächst eine Einführung, wie die Begrifflichkeiten verstanden werden.

### Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge sind Menschen mit Migrationsvorgeschichte, die asylberechtigt sind, d.h. eine Anerkennung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention haben, oder durch eine Gruppenentscheidung (z. B. als Boatpeople) aufgenommen wurden. Unter diese Definition fallen auch

Personen, die seit 1989 als jüdische Zuwanderer aus Osteuropa zugewiesen wurden. Laut Ausländerzentralregister waren dies zum Stichtag 31.12.2010 819 Menschen.

Menschen mit abgelehnten Asylanträgen, die im Rahmen der Altfallregelung oder als Einzelfallentscheidung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, fallen im rechtlichen Sinne nicht unter den Flüchtlingsbegriff. Auch Personen mit einer Duldung werden rechtlich nicht als Flüchtlinge erfasst. Eine Duldung zu haben, bedeutet lediglich, dass die Abschiebung ausgesetzt ist.

Im allgemeinen Sprachgebrauch und im Sinne eines erweiterten Flüchtlingsbegriffs (seit Vorlage 731/2000) und bestimmt auch im Sinne des Fragenkatalogs werden diese Personen im Weiteren auch als Flüchtlinge erfasst. Dies waren am 31.12.2010 1.417 Personen. Von ihnen hatten am Stichtag 31.12.2010 295 Personen eine Niederlassungserlaubnis.

Eine nähere Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeiten, Alter und Aufenthaltsdauer ist aufgrund des vorhandenen Datenmaterials nur mit besonderem personellen Aufwand möglich. Hierfür reichen die Kapazitäten der Fachverwaltung nicht.

In Münster gab es immer Zuzugswellen von verschiedenen Flüchtlingsgruppen, wie beispielsweise die Boatpeople aus Vietnam, Flüchtlinge aus Pakistan, aus Sri Lanka etc. Viele von ihnen sind bereits eingebürgert oder haben eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. In Münster lebten am Stichtag 31.12.2010 59.713 Menschen mit Migrationsvorgeschichte. Menschen mit Migrationsvorgeschichte sind beispielsweise neben Flüchtlingen Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten, ausländische Studierende, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (Stichtag 31.12.2010 11.725 Personen) und Eingebürgerte, die einen nicht-deutschen Geburtsort haben (Stichtag 31.12.2010 10.831 Personen).

## 1.1.1 Flüchtlinge in Übergangseinrichtungen

Die Erstunterbringung von Flüchtlingen innerhalb der Kommune ist gesetzlich geregelt:

§ 53 Asylverfahrensgesetz -Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I, S.1361) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I, S.2584)

- (1) „Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.
- 2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers.
- (3) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Die Stadt Münster nimmt Flüchtlinge bei ihrer Erstvorsprache in Münster zunächst in Gemeinschaftsunterkünften auf, die als städtische Wohnheime für Flüchtlinge oder auch als Übergangseinrichtungen bezeichnet werden. Die Unterbringung in den städtischen Wohnheimen ist sinnvoll, da die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die ersten Schritte der Integration und eine

kulturelle Orientierung begleiten können. Flüchtlinge, die aus anderen Ländern nach Münster migrieren, haben teilweise keine oder nur wenig Kenntnisse über Ämterzuständigkeiten, das Gesundheitssystem u. a.

Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet gemäß § 53 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch keine Mehrkosten entstehen. Das Gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers.

## 1.2.1 Die Betreuung in den städtischen Wohnheimen

Für die Betreuung der Flüchtlinge in den städtischen Wohnheimen stehen gemäß Dienstverteilungsplan 4 vollzeitäquivalente Stellen zur Verfügung. Diese teilen sich auf in 3 Stellen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und 1 Sachbearbeitungs-Stelle „Koordinierung von Kindergarten-, Schul- und Ausbildungsangelegenheiten von Flüchtlingskindern“. Für die Gestaltung und Koordination der Freizeitaktivitäten in den Übergangseinrichtungen ist eine Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien tätig.

Für die durch den Christlichen Verein Junger Menschen (CVJM) e. V. betreute Einrichtung an der Böttcherstr. 3 wurde bei Inbetriebnahme ein Vertrag mit dem CVJM geschlossen. Danach stellt der Verein die sozialarbeiterische Betreuung nach den städtischen Standards sicher und erhält dafür eine jährliche Vergütung/Auslagenersatz.

Die Zuständigkeiten, Sprechzeiten und Spezialaufgaben des Sozialdienstes für Flüchtlinge sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

Unterstützt wird die Arbeit der Hauptamtlichen durch eine Vielzahl von Ehrenamtlichen, die durch die Anbindung an einen Träger, eine Kirchengemeinde oder einen Verein im Stadtteil, in den Wohnheimen intensiv die Integration der Flüchtlinge begleiten. Sie organisieren Frauengruppen, Sprachkurse und unterstützen Flüchtlingskinder bei ihren Hausaufgaben. Die Koordinierungsstelle für Migration und Interkulturelle Angelegenheiten wirbt ein halbes Jahr vor Inbetriebnahme einer neuen Flüchtlingseinrichtung aktiv Ehrenamtliche, die den Integrationsprozess der Menschen begleiten. Die in den städtischen Wohnheimen tätigen Ehrenamtlichen bewirken maßgeblich eine Akzeptanz der Flüchtlinge im Stadtteil. Ohne ihre intensive Begleitung des Integrationsprozesses könnte das Flüchtlingskonzept nicht so erfolgreich umgesetzt werden.

Problematisch im Themenfeld Sprachbildung ist, dass Menschen, die keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus innerhalb der Kommune haben, keine Kostenerstattung für die Integrationskurse des Bundes erhalten. Da die Betroffenen die Kosten für die Integrationskurse aus ihren Asylbewerberleistungsbezügen nicht tragen können, nahmen sie in der Vergangenheit oft überhaupt nicht an Sprachkursen teil. Die Politik in Münster, insbesondere die Ortspolitik, hat gefordert, dass alle in Münster lebenden Menschen, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in Münster, in der Lage sein sollen, sich mit basalen Sprachkenntnissen zu verständigen. Die Koordinierungsstelle für Migration und Interkulturelle Angelegenheiten organisiert seit 2005 Sprach- und Orientierungskurse. Durchgeführt werden die Kurse von einem hauptamtlichen Träger in Kooperation mit Ehrenamtlichen und/ oder Studentinnen und Studenten. 2011 wird vor Ort in drei Flüchtlingseinrichtungen unterrichtet. In einer Flüchtlingseinrichtung gibt es parallel zum geschlechtsdifferenzierten Sprachunterricht auch ein Kinderbetreuungsangebot. Ein Lehrer bietet darüber hinaus ehrenamtlich einmal wöchentlich mit Schülerinnen und Schülern von zwei Münsteraner Gymna-

sien einen Kurs zur Alphabetisierung an. Die Schülerinnen und Schüler unterrichten sehr effektiv und engagiert in einer 1:1 Betreuung die Flüchtlinge.

## Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge (Stand Juli 2011)

Anschrift des Wohnheimes	Platzkapazität	Nutzungsdauer	Baulicher Zustand	Belegung (Anzahl)	Betreuungspersonal
* Böttcherstr. 3	48	Mietvertrag bis 2019	gut	43	CVJM
* Dülmener Str. 53 – 55	50	Mietvertrag bis 2018	gut	42	städtisch
* Friedrich-Ebert-Str- 1	0	Eigentum unbestimmt	Renov. 8/11	0	städtisch
* Grevener Str. 217	40	Eigentum 2018	renov. bedürftig	20	städtisch
* Hoppengarten	50	Mietvertrag bis 2016	gut	50	städtisch
* Im Sundern 61	50	Mietvertrag bis 2027	gut	46	städtisch
* Manfred-von-Richthofen-Str. 55/57	64	Erbpacht bis 2011	Aufgabe 12/11 abgängig	42	städtisch
* Nordkirchenweg 48/50	50	Mietvertrag 2019	gut	48	städtisch
* Theißingstr. 17	38	Mietvertrag unbestimmt	gut	26	städtisch
* York-Ring 23	68	Eigentum 5/2011	Aufgabe 12/11	39	städtisch
* städtisch Wohnungen (Hafen-Dammstr.)	38	Eigentum unbestimmt	renov. bedürftig	38	städtisch
	<b>496</b>			<b>394</b>	städtisch
Von-Esmarch-Str. 12 (Kontingentfl.)	<b>29</b>	Mietvertrag unbest.	gut	<b>22</b>	städtisch und Jüdische Kultusgemeinde
<b>Gesamt :</b>	<b>525</b>			<b>416</b>	

Mit Stand 27.07.2011 sind in den städtischen Übergangseinrichtungen und Wohnungen die Kapazitäten von 525 Plätzen insgesamt zu 80 % belegt. Die Vollbelegung der neuen Einrichtungen (bezeichnet mit gutem baulichen Zustand) ist bei 85 % erreicht und bei den sonstigen Unterkünften bei 80%er Belegung. Zu berücksichtigen sind soziale Aspekte wie Familienzusammengehörigkeit- und -größe und die Kompatibilität von Ethnien. Die Unterbringung nähert sich somit der Vollbelegung. Die in der Von-Esmarch-Straße wohnenden Kontingentflüchtlinge sind überwiegend ältere Menschen. Die Einrichtung hat barrierefreie Zugänge der Wohneinheiten und Badbereiche. In den neuen Flüchtlingseinrichtungen ist eine Wohneinheit jeweils barrierefrei.

## 1.2.2 Externe Träger in der Betreuung

Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA) bietet seit 1979 Beratung und Betreuung für Menschen mit Migrationsvorgeschichte, insbesondere Flüchtlinge, an. Darüber hinaus verfolgt der Verein das Ziel, in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein für die Probleme der Menschen mit Migrationsvorgeschichte zu schaffen. Die Stadt Münster fördert die GGUA seit 1992. Nach der aktuell geltenden Leistungsvereinbarung erhält die GGUA einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 80.000,- €.

Zu den Angeboten der GGUA gehören die Einzelfallberatung in Asyl- und Aufenthaltsfragen, Gruppenangebote im Bildungs-, Begegnungs- und Freizeitbereich, besondere Angebote für Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte als freier Träger der Jugendhilfe, Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote, Öffentlichkeitsarbeit, weitere Hilfen zur Integration und die klientenorientierte Interessenvertretung.

Auch das Jugendausbildungszentrum JAZ gGmbH, das sich seit 2009 in Trägerschaft des Caritasverbandes für die Stadt Münster e.V. befindet, erhält jährlich einen Zuschuss in Höhe von 6.800,- € für die Beratung von Flüchtlingen. Zum Leistungsangebot gehören neben der Einzelfallberatung (insbesondere im Hinblick auf Asyl- und Aufenthaltsfragen) auch Gruppenangebote zu unterschiedlichen Themen (z.B. die Initiierung von Alphabetisierungskursen).

## 1.3 Versorgung der Flüchtlinge mit privatem Wohnraum

Mit Ratsvorlage 1322/97 hat der Rat die Regelung zum Auszug von Flüchtlingen aus den städtischen Wohnheimen konkretisiert.

Das in § 53 Asylverfahrensgesetz eingeräumte Ermessen, wann Auszugsmöglichkeiten bestehen, wird im Regelfall wie folgt ausgeübt:

- Flüchtlingsfamilien, die sich länger als ein Jahr ununterbrochen in einer Übergangseinrichtung der Stadt Münster aufhalten, sowie
- kinderlosen Ehepaaren und Alleinstehenden, die sich länger als 2 Jahre ununterbrochen in einer Übergangseinrichtung der Stadt Münster aufhalten,

soll der Umzug in Privatwohnungen bei Übernahme der sozialhilferechtlich angemessenen Mietkosten erlaubt werden, wenn durch die Wahl des Wohnortes Quartiere mit besonderer Belastung nicht zusätzlich belastet werden.

Diese Verfügung wird in der Praxis so angewandt, dass bei Anmietung von Wohnraum in den Gebieten mit bereits bestehenden besonderen sozialen Aufgaben die Übernahme und Zahlung der Unterkunftskosten versagt wird. Diese Regelung wird seitens des Sozialamtes strikt beachtet; Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen.

Der Wohnungsmarkt in Münster macht es allerdings Flüchtlingen schwer, angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zu beziehen.

Das Angebot an preisgünstigem Wohnraum besonders für Großfamilien ist sehr begrenzt. Auch der geförderte Wohnraum und Wohnungen mit Belegungs-/Vorschlagsrecht der Stadt Münster seitens des Amtes für Wohnungswesen sind begrenzt. Angebot und Nachfrage stehen in keinem ausgeglichenen Verhältnis.

Zur Erhöhung der Chancen, eine adäquate Wohnung zu finden, ist die Zusammenarbeit von Ämtern, Wohnungsvermittlern und -suchenden unerlässlich. Hierzu hat die Verwaltung im Sozial-

dienst für Flüchtlinge ein Konzept zum Auszugsmanagement für Flüchtlinge aus Übergangwohnheimen entwickelt.

Das Konzept sieht vor, dass der Sozialdienst analog zum ehemaligen Lotsenprojekt für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler Bearbeitungsbögen erstellt, verteilt und im Umgang damit anleitet. Das Auszugsmanagement dient der Kontrolle der verbindlichen, systematischen Anleitung, der Beratung und Motivation für die Wohnungssuche sowie der Ausschöpfung aller den Wohnungsbezug fördernden materiellen Hilfen und Dienstleistungen. Ein Laufzettel definiert eine Reihenfolge von Stationen und Tätigkeiten, die innerhalb vorgegebener Fristen aufzusuchen bzw. zu erledigen sind. Die Erledigung der jeweiligen Aktivität wird durch den Sozialdienst begleitet. Der Sozialdienst koordiniert die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen, sammelt alle Fallinformationen und leitet sie im erforderlichen Umfang weiter. Er gibt ggf. Hintergrundinformationen zu der zu vermittelnden Familie und ist Ansprechpartner bei Komplikationen im Zusammenhang mit der Vermittlung sowie Anlauf- und Verteilerstelle für alle Prozessbeteiligten.

Die beschriebenen Ansätze zur Verbesserung der Wohnungsvermittlung greifen nur ansatzweise, da insgesamt geeigneter Wohnraum in ausreichendem Maße in Münster nicht zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorlage V/0363/2010 „Anpassung des städtischen Belegungsmanagements zur Unterstützung Wohnungssuchender“ hingewiesen.

Konzepte oder Daten zum Auszugsmanagement seitens anderer Städte in NRW liegen hier nicht vor, deshalb kann ein Vergleich an dieser Stelle nicht gezogen werden.

## **1.4 Zustand der städtischen Wohnheime**

### **1.4.1 Allgemeine Informationen**

Der Zustand der Münsterschen Übergangseinrichtungen ist überwiegend gut; renovierungsbedürftige Einrichtungen werden entweder kurzfristig aufgegeben (Manfred-von-Richthofen-Straße, York-Ring) oder die Arbeiten zur Instandsetzung sind beauftragt (Grevener Straße, Friedrich-Ebert-Straße).

Die Standards der Einrichtungen bewegen sich (abhängig vom Errichtungszeitpunkt) auf dem Niveau des Sozialen Wohnungsbaus. Darüber hinaus hat die Verwaltung bereits im Jahr 2003 als Ergänzung zum Ratsbeschluss 817/01 in ihren "Baustandards für die Errichtung von Flüchtlingseinrichtungen im Stadtgebiet Münster" detaillierte Vorgaben hinsichtlich Ausstattung, zu verwendender Materialien etc. erarbeitet.

Grundsätzlich werden/wurden die Einrichtungen entsprechend der jeweils gültigen Bauordnung NRW geplant, genehmigt und errichtet.

In der Belegungsübersicht ist der aktuelle bauliche Zustand der Übergangseinrichtungen gekennzeichnet. Für die als renovierungsbedürftig ausgewiesene Übergangseinrichtung Grevener Str. 217 sind Mittel der Instandhaltung eingeplant. Die ebenfalls regelmäßig genutzten städtischen Wohnungen an der Hafen-/Dammstr. werden regelmäßig vor Neubelegung renoviert. Die Gebäude für Wohnungslose an der Trauttmansdorffstraße werden ausschließlich von Familien mit Migrationsvorgeschichte genutzt. Die Wohnungen entsprechen dem Standard des öffentlichen Wohnungsbaus der sechziger Jahre. Der Standort entspricht nicht dem Flüchtlingskonzept und erschwert eine Integration. Der interfraktionelle Arbeitskreis Wohnungslosigkeit, der in Kürze seine Arbeit aufnimmt, soll sich hiermit befassen.

## 1.4.2 Rückbau von städtischen Wohnheimen

Wie bereits ausgeführt, werden die städtischen Wohnheime Grevenerstr. 217 und Friedrich-Ebert-Str. 1 ab August 2011 renoviert bzw. umgebaut. Die Übergangswohnheime Manfred-von-Richthofen-Str.55/57 und York Ring 23 werden aufgegeben. Die Entwidmung durch die Bezirksregierung Münster ist für die Manfred-von-Richthofen-Straße bereits erfolgt. Die Einrichtung wird vertragsgemäß geräumt und geschlossen.

## 1.4.3 Erfahrungen / Zufriedenheitsumfragen

Dadurch, dass es in den seit 2003 nach dem neuen Konzept gebauten Flüchtlingswohnheimen keine Großküchen und keine Großsanitäreinrichtungen für die Bewohnerinnen und Bewohner mehr gibt, hat sich die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner erhöht. Jede Familie erhält soweit möglich eine abgeschlossene Wohneinheit zur Verfügung gestellt. Pro Wohneinheit (für 8 Personen max. 10 Personen bei Großfamilien) gibt es ein Bad, ein WC und eine Küche. Jedes Wohnheim hat einen Gemeinschaftsraum und einen Kinderbetreuungsraum.

Der Erhaltungsaufwand für diese Übergangseinrichtungen hat sich verringert. Die familiäre Unterbringung in separaten Wohneinheiten hat dazu geführt, dass die Verweildauer der dortigen Bewohnerinnen und Bewohner gestiegen ist, d. h., dass sie bei bestehendem Auszugsrecht dennoch freiwillig in der Einrichtung verbleiben. Daraus kann geschlossen werden, dass die Zufriedenheit mit der Unterbringung in den städtischen Wohnheimen neuen Typs relativ hoch ist. Dies ist auch aus den Äußerungen der Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig herauszuhören. Umfragen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialdienstes nicht durchgeführt.

Auch gibt es nur noch wenig eingehende Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern der Flüchtlingsunterkünfte. Der CVJM e. V. in Hiltrup hat beispielsweise einen Beschwerdedienst für die Anwohnerinnen und Anwohner des Flüchtlingswohnheims an der Böttcherstraße eingerichtet. Ehrenamtliche stehen einmal wöchentlich in einer Sprechstunde „Rede und Antwort“ zur Situation des Wohnheims und möglichen Problemen im Wohnumfeld. Sehr selten gab es dort bisher Beschwerden seitens der Anwohnerschaft.

## 1.5 Umsetzung des Flüchtlingskonzeptes

Der Rat der Stadt Münster hat mit Vorlage 731/2000 zwölf neue Standorte für Flüchtlingsunterkünfte beschlossen, die in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf bebaut werden. Es wurden bisher vier der 12 Standorte realisiert.

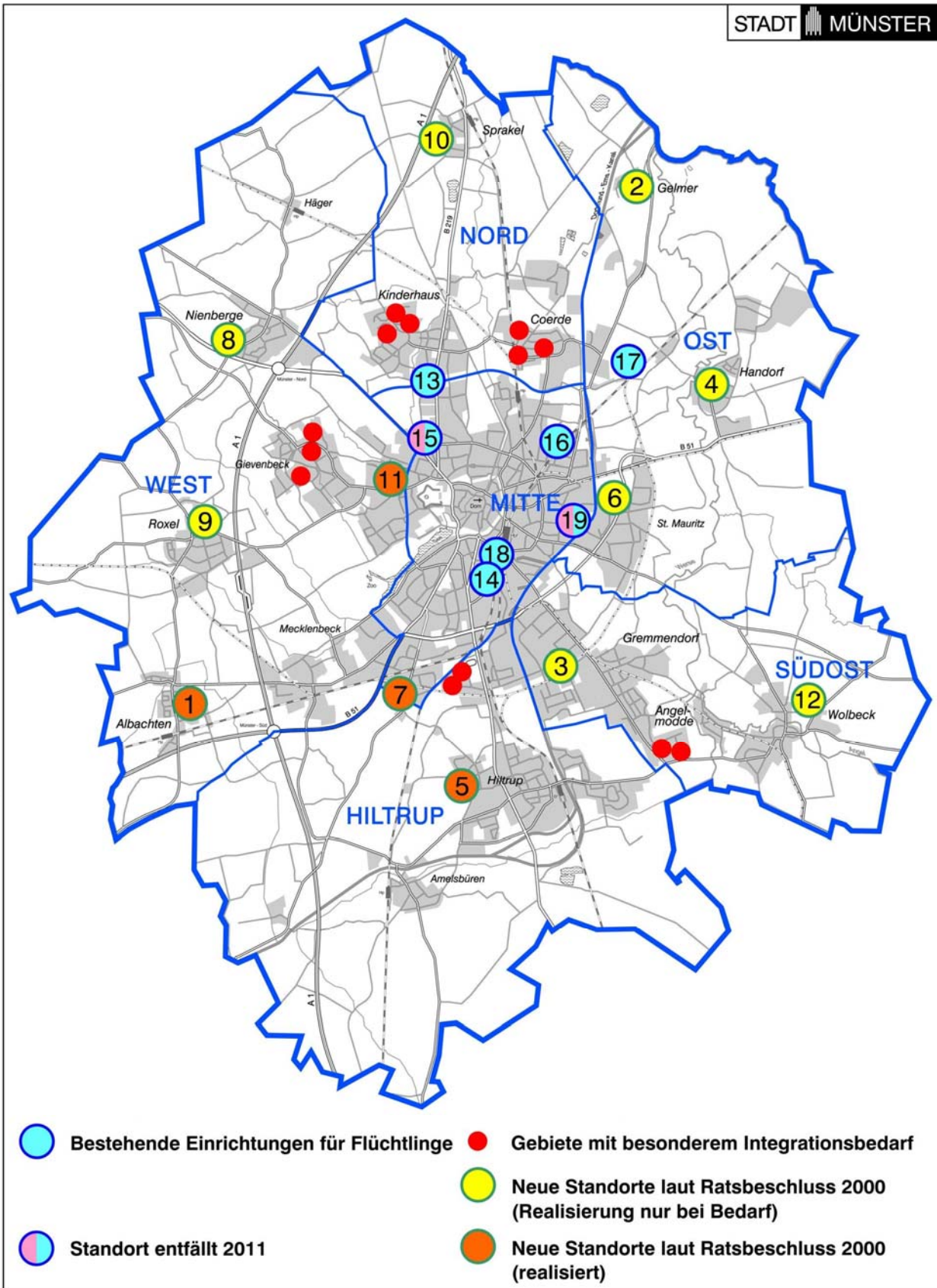
In den letzten 3 Jahren wurden bedarfsabhängig keine weiteren Einrichtungen in Betrieb genommen.

Bei gleichbleibenden Bedarfszahlen reichen die derzeitigen Kapazitäten aus, so dass kein konkreter Bedarf an der Bebauung potentieller Standorte besteht. Sofern allerdings weitere bestehende Standorte entfallen oder sich massiv steigende Bedarfe ergeben, müssten entsprechende Kapazitäten durch Umsetzung des Flüchtlingskonzeptes errichtet werden.

Nummer im Plan	Bezirk	Bezeichnung der zwölf neuen Standorte - Entscheidung gemäß Vorlage 731/2000	Plätze
1	Münster-West	Neubaugebiet Albachten-West - Neue Flüchtlingseinrichtung wurde gebaut	50
2	Münster-Ost	Gelmer - Standort wird für den Bedarf vorgehalten	
3	Münster-Südost	Suchraum	
4	Münster-Ost	Handorf, Hobbeltstraße – Standort ist eingeplant und wird für den Bedarf vorgehalten	
5	Münster-Hiltrup	Böttcherstraße 3 - Neue Flüchtlingseinrichtung wurde gebaut	48
6	Münster-Ost	Maikottenweg – Standort wird bei der Wohngebietsentwicklung berücksichtigt und für den Bedarf vorgehalten	
7	Münster-Hiltrup	Nordkirchenweg - Flüchtlingseinrichtung wurde gebaut	50
8	Münster-West	Neubaugebiet Waltruper Weg – Standort wird für den Bedarf vorgehalten	
9	Münster-West	Neubaugebiet Roxel-Nord – Standort wird für den Bedarf vorgehalten	
10	Münster-Nord	Sprakel – Standort wird für den Bedarf vorgehalten	
11	Münster-Mitte	Nord-West, Von-Esmarch-Straße – Gebäude wurde entsprechend der neuen Standards umgebaut	29
12	Münster-Südost	Neubaugebiet Wolbeck-Nord – Standort wird für den Bedarf vorgehalten	



# Die noch nicht realisierten und bereits fertiggestellten Einrichtungen im Überblick



## 2.1 Kinder- und Jugendliche

### 2.1.1 Bildungs- und Teilhabepaket, Münster-Pass, Mitmachkinder

Kinder (unter 18 Jahren mit Migrationsvorgeschichte):	14104	32,28%
ohne Migrationsvorgeschichte	29589	67,72%

Kinder gesamt: 43693

**Quelle:** Amt für Stadtentwicklung, -planung, Verkehrsplanung

Alle Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten auch den Münster-Pass, der ihnen Vergünstigungen bei der Inanspruchnahme einer Reihe von Angeboten in den Bereichen ÖPNV, Sport, Freizeit, Bildung und Kultur eröffnet.

Für zusammen 140 Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, hat das Sozialamt die im August 2011 fällige Leistung für den Schulbedarf (eine Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets) von jeweils 70 € ausgezahlt; neben dieser Leistung, die die Berechtigten ohne Antrag erhalten, wurden bis Ende August 2011 für 43 Kinder und Jugendliche mit Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weitere Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaktes bewilligt. Alle Träger der Flüchtlingsarbeit wurden gebeten, möglichst alle Berechtigten über die bestehenden Möglichkeiten zu informieren, Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch zu nehmen, und sie zu motivieren, in Sportvereinen mitzumachen oder musisch-kulturelle Angebote wahrzunehmen. Über den Förderfonds Mitmachkinder der kommunalen Stiftung Bürgerwaisenhaus können im Einzelfall die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ergänzt werden.

### 2.1.2 Kinder- und Jugendarbeit in den städtischen Flüchtlingseinrichtungen

In den städtischen Flüchtlingseinrichtungen wird durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, die freien Träger Bunter-Kinder-Verein e.V (BKV e.V.) und Christlicher Verein Junger Menschen Münster soziale Gruppenarbeit für die Kinder- und Jugendlichen angeboten mit dem Ziel

- altersgerechte Lern- und Erfahrungsmomente anzubieten
- Sozialverhalten einzuüben
- Konflikte sinnvoll lösen zu können
- Benachteiligungen auszugleichen
- integrationsfördernde Maßnahmen zu stützen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat im Jahre 2010 ein Betreuungsangebot in den Einrichtungen Warendorfer Straße, Nordkirchenweg, Dülmener Straße, Grevener Straße und den städtischen Wohnungen Hafen- und Dammstraße vorgehalten

Der Bunte Kinderverein e.V., der ehrenamtlich geführt wird, betreut die Kinder und Jugendlichen in den Flüchtlingseinrichtungen Hoppengarten, Manfred-von-Richthofen-Str. und Im Sundern.

In den vergangenen Jahren hat der Lenkungskreis für die Integration von Flüchtlingen in Altbachten (LIFA) die Flüchtlinge im Wohnheim betreut. Die Kinder erhielten eine intensive 1:1 Betreuung in der Hausaufgabenhilfe. LIFA hat im Sommer angekündigt, diese Arbeit zu beenden. Zurzeit werden durch die Verwaltung Gespräche, unter Beteiligung verbliebener Ehrenamtlicher und weiterer Beteiligter, über eine Fortführung der Arbeit geführt.

Der Christliche Verein Junger Menschen wird für seine Kinder- und Jugendarbeit in der Flüchtlingsseinrichtung Böttcherstraße bezuschusst.

Die Ziele für die Kinder- und Jugendarbeit beinhalten, dass die jungen Menschen Angebote außerhalb der Flüchtlingsseinrichtung kennenlernen, insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen, sowie Sport-, Kultur- und Freizeitangebote. Hier ist es selbstverständlich, dass Busfahrkarten für die jungen Menschen im Rahmen der Gruppenarbeit bereitgestellt werden.

### **2.1.3 Mobilität von Flüchtlingskindern-/ Jugendlichen**

Bei der Kinder- und Jugendarbeit in den Flüchtlingswohnheimen setzt sowohl der dort ehrenamtlich tätige Bunte-Kinder-Verein (beispielsweise: Im Sundern, Manfred-von-Richthofen-Straße und Hoppengarten) wie auch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Busfahrkarten ein, so dass die Kinder an Aktivitäten außerhalb der Einrichtungen teilnehmen können. Besonders in den Ferien finden viele Angebote außerhalb der städtischen Wohnheime statt.

Bei Flüchtlingen, die erst kurze Zeit in Münster leben, wie auch bei Kindern im Grundschulalter ist die Flexibilität an Freizeitangeboten außerhalb der Übergangseinrichtungen noch nicht stark ausgeprägt. Kinder und Jugendliche, die schon länger in Münster leben, suchen eigenständig die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit auf.

### **2.1.4 Schulbesuch der Kinder und Jugendlichen aus Familien in den städtischen Wohnheimen**

Die Kinder und Jugendlichen aus den Übergangseinrichtungen besuchen zum Ende des Schuljahres 2010/2011 sieben Grundschulen, zwei Hauptschulen, eine Realschule, vier Förderschulen Lernen, eine Förderschule körperliche und motorische Entwicklung sowie eine Förderschule mit Schwerpunkt geistige Entwicklung.

Die Zuordnungen können der Anlage 2 entnommen werden. Durch kontinuierliche Betreuung und Begleitung der zuständigen Mitarbeiterin des Sozialdienstes für Flüchtlinge und der guten Zusammenarbeit mit den Schulen konnte erreicht werden, dass inzwischen alle Kinder in Schulen angemeldet sind und nur noch sehr wenige den Schulbesuch unregelmäßig absolvieren, vergleichbar Kindern ohne Migrationsvorgeschichte. Zum Vergleich: 1995 besuchten nur ca. 25 % der Flüchtlingskinder regelmäßig Schulen in Münster. Ca. 50 % von ihnen besuchten nie und die weiteren 25 % selten eine Schule. Daher wurde eine Stelle zur Erfüllung der Aufgabe „Schule und Ausbildung“, eine Spezialaufgabe im Sozialdienst für Flüchtlinge (Vollzeitstelle), eingerichtet. Auch die Einführung der Schulpflicht 2005 trug dazu bei, dem Schulbesuch einen neuen Stellenwert zu geben.

## **3.1. Abschiebungen**

Von Abschiebung bedroht sind alle ausländischen Personen, die keinen Aufenthaltstitel haben und nicht davon befreit sind. Das sind neben den unbekanntenen Personen, also denen, die keinerlei Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben, all diejenigen, bei denen rechtlich abschließend geklärt ist, dass kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht. Diese Personen sind vollziehbar ausreisepflichtig und von Abschiebung bedroht. In zahlreichen Fällen wird aus bestimmten, im Aufenthaltsgesetz näher geregelten Gründen die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt. Man spricht in diesen Fällen von Duldung.

### 3.1.1 Abschiebung in den letzten drei Jahren

In 2008 wurden auf Veranlassung der Ausländerbehörde Münster 48 Personen abgeschoben, davon 4 ehemalige Asylbewerber aus Münster in die Länder Türkei, Äthiopien und China. In 2009 waren es 53 Personen, davon ein ehemaliger Asylbewerber. In 2010 wurden 59 Personen abgeschoben, darunter 5 ehemalige Asylbewerber aus Münster, die in die Länder Albanien, Algerien, Serbien und Tunesien abgeschoben wurden.

Die Zahlen machen deutlich, dass ehemalige Asylbewerber sehr selten unter den Abgeschobenen sind. In der Hauptsache waren Personen betroffen, die wegen unerlaubten Aufenthalts festgenommen waren bzw. in der Justizvollzugsanstalt Münster ihre Straftat verbüßt haben. Von denjenigen, die Strafhaft verbüßten, wurden 17 Personen in 2008, 22 in 2009 und 19 in 2010 auf ausdrücklichen Wunsch abgeschoben, weil sie dadurch die vorzeitige Haftentlassung erreichen konnten.

### 3.1.2 Aktuelle Bedrohung durch Abschiebung

Die politischen Gremien der Stadt Münster haben sich in den letzten Jahren wiederholt aktiv gegen eine Abschiebung langjährig in Münster geduldeter Menschen und für ein Bleiberecht ausgesprochen. Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2006 auf Anregung des Ausländerbeirates eine Resolution verabschiedet, in der eine rechtssichere und damit humanitäre Lösung des Bleiberechts für länger in Deutschland geduldete Flüchtlinge gefordert wurde. In der Novembersitzung 2006 hat der Rat die Intention der Initiative des Ausländerbeirates erneut aufgegriffen und die „Resolution – Hier geboren – hier zuhause: Münster für ein Bleiberecht für langjährige hier lebende geduldete Menschen!“ beschlossen. Der damalige Oberbürgermeister, Herr Dr. Berthold Tillmann, hat die Resolution des Rats an den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz, Herrn Staatsminister des Inneren des Freistaates Bayern, Dr. Günther Beckstein, übermittelt. Die Innenministerkonferenz hat sich des Themas Bleiberecht angenommen und beschlossen, dass ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, ein Bleiberecht gewährt werden konnte. Diese Altfallregelung nach dem Ministererlass vom 17.11.2006 hatte Gültigkeit bis zum 01.07.2007. Der Erlass wurde abgelöst durch eine erstmals im Gesetz vereinbarte Bleiberechtsregelung (§§ 104 a und b Aufenthaltsgesetz). Durch diese Regelungen konnte vielen langjährig in Münster lebenden Menschen eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Unter vielen Gesichtspunkten, nicht zuletzt wegen ihrer Stichtagsbezogenheit, begegnen diese Altfall- und Bleiberechtsregelungen allerdings der Kritik. Im Jahr 2009 hat sich der Rat der Stadt Münster mehrfach mit Resolutionen für Verbesserungen Bleiberecht ausgesprochen, so hat er auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL in seiner Sitzung am 11.02.2009 Nachbesserungen bei der damaligen Bleiberechtsregelung gefordert und sich auf Initiative des Ausländerbeirates in seiner Sitzung am 30.09.2009 erneut für ein Bleiberecht langjährig in Münster geduldeter Menschen und gegen die Abschiebung von Roma in die Republik Kosovo eingesetzt. Der Rat hat die Resolution einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen. Dies dokumentiert die hohe Bedeutung, die der Rat der Stadt Münster einer dauerhaften humanitären Lösung beimisst.

Erneut beschloss der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 09. Juni 2010 auf Initiative des Integrationsrates eine Resolution mit der Aufforderung an die Landesregierung in NRW sich aktiv auf Bundesebene für ein Bleiberecht der in Deutschland lebenden Minderheiten aus dem Kosovo einzusetzen und Abschiebungen in den Kosovo zu verhindern. Die Resolution ging inhaltlich weiter als der Beschluss aus 2009.

Die Resolutionen ändern die Rechtslage nicht, werden aber im Rahmen des geltenden Rechts als Richtlinie von der Ausländerbehörde beachtet.

Problematisch ist aus Sicht der Verwaltungspraxis, dass in einigen Fällen in den letzten Jahren Betroffene oft vergeblich aufgefordert worden sind, Unterlagen und Begründungen für ihre individuelle Situation und Ausreiseunmöglichkeit einzureichen. Integrationsnachweise, welche die In-

tegration in das hiesige System dokumentieren, und die Vorlage der entsprechenden sonstigen Unterlagen wird von den Betroffenen leider oft versäumt, so dass selbst eine großzügige Prüfung, wie vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom September 2010 vorgegeben, nicht möglich ist.

Am 08.08.2011 waren 698 ausreisepflichtige Personen geduldet. Der weit überwiegende Teil von ihnen ist in den vorausgegangenen Verfahren nicht als Asylberechtigte/Flüchtlinge anerkannt worden.

Unter den Geduldeten befinden sich im Anschluss an die Balkankriege: 181 Kosovaren, 181 Serben (von denen viele eigentlich aus dem Kosovo stammen), 18 Mazedonier, 12 Personen aus Bosnien, Montenegro und Kroatien.

Schätzungsweise 90 % dieser insgesamt 392 Personen sind den Roma und anderen Minderheiten zuzurechnen (Volkszugehörigkeiten ergeben sich ausschließlich aus den Akten und sind kein Bestandteil des Datensatzes).

Weitere 306 Personen mit Status einer Duldung verteilen sich über zahlreiche Länder und Gebiete. Zu ihnen gehören 25 Aserbeidschaner, 27 Libanesen, 16 Chinesen, 16 Iraner, 19 Iraker, 18 Türken, 13 Russen, 10 Armenier, 9 Georgier, 9 Jordanier. Alle anderen verteilen sich über übrige Staaten, darunter 27 Personen aus schwarzafrikanischen Ländern.

Unter den von Abschiebung bedrohten Personen befinden sich 202 Kinder bis 14 Jahren und 56 Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren.

### **3.1.3 Öffentlichkeitswirksame Umsetzung der Ratsresolution**

Das Anliegen des Integrationsrates, öffentlichkeitswirksam Solidarität zu zeigen und den Willen zu bekräftigen, keine in Münster lebenden Roma aus dem Kosovo abzuschieben, wurde wie folgt aufgegriffen:

1. Zur öffentlichen Bekräftigung der Ratsresolution vom 16.02.2011 wurde am 10.03.2011 am Stadthaus 1 (Durchgang zum Platz des Westfälischen Friedens) ein Banner angebracht. Es trug die Aufschrift "Münster appelliert: Keine Abschiebung von Minderheiten in den Kosovo. Bleiberecht für Roma in Deutschland."
2. Das Banner enthielt den Hinweis auf die Aktion 302 und deren Homepage [www.aktion302.de](http://www.aktion302.de) mit ihren ausführlichen Informationen.
3. Am 11.03.2011 wurde eine Presseinformation an die Medien gegeben und im Portal [muenster.de](http://muenster.de) veröffentlicht, die an den Inhalt der Ratsresolution erinnerte und die URL nannte, unter der der Wortlaut der Resolution im städtischen Internetauftritt steht. Weiter enthielt die Presseinformation einen Hinweis auf die Homepage der Aktion 302 und als Anlage ein Pressefoto mit dem Banner am Stadthaus 1.
4. Zusätzlich wurde auf der Startseite des Portals [muenster.de](http://muenster.de) ein (temporärer) "Anreißer" zur Thematik mit Verlinkung zu weiterführenden Informationen platziert.

Ebenso, wie der ursprünglich beantragte Freistempler als temporäre Aktion gedacht war, war das Banner von vornherein nur als temporäre Installation möglich. Das Banner wurde nach zirka 7 Wochen Ende April entfernt. Für eine dauerhafte Installation war es nicht geeignet, zumal der Durchgang zum Platz des Westfälischen Friedens immer wieder auch für Banner zu anderen

Anlässen benötigt wird (z.B. regelmäßige Veranstaltungen wie "Schauraum" und Aktionen wie "Nicht sexy! Notwendig! Münster spart und bleibt handlungsfähig.").

Über die Punkte 1.-4. hinaus sind keine weiteren öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen in Planung.

## **4.1. Ergebnisse der Arbeit von MAMBA**

### **4.1.1 Projektziel**

Das Netzwerk MAMBA hatte und hat zum Ziel, begünstigten Flüchtlingen der Bleiberechtsregelung in Münster die notwendige Unterstützung und Begleitung bei der Arbeitsplatzsuche und –sicherung zu geben. Ziel war und ist es, möglichst viele Flüchtlinge zu erreichen, die zur Erfüllung der Bedingungen der Bleiberechtsregelung 2006/2007 und 2009 der Unterstützung bedurften, als auch Flüchtlinge mit dem Status der Duldung und anderen Aufenthaltstiteln. Ein weiteres Ziel war und ist die Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse sowie die Sicherung und Verbesserung bereits bestehender geringfügiger Beschäftigung.

### **4.1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und die Arbeit von MAMBA**

Die vollständige Lebensunterhaltssicherung zum Erhalt des Bleiberechts stand für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Vordergrund. Bis zum 1. April 2009, dem Stichtag, ab dem Bleibeberichtigte spätestens laut derzeitiger Erlasslage ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern mussten, lag der Fokus auf der Vermittlung möglichst vieler Teilnehmer/-innen in Lohnarbeit, die diesen Stichtag zu erfüllen hatten. Von den ca. 90 Teilnehmer/-innen (März 2009) traf das auf etwa 50 Personen zu. Hier waren aus stichtagsresultierenden zeitlichen Gründen keinerlei Qualifizierungsmaßnahmen möglich.

Der Bedarf an zeitnaher Arbeitsvermittlung zur Lebensunterhaltssicherung hatte auch die Konsequenz, dass vorwiegend in Hilfstätigkeiten vermittelt wurde und zum Teil mehrfach vermittelt werden musste. Der relativ hohe Anteil der Vermittlung in Minijobs erklärt sich zum einen aus dem Bedarf eines zweiten Einkommens zur Lebensunterhaltssicherung oder er beruhte auf dem Wunsch von Arbeitgebern, diese Form des Berufseinstiegs zu wählen, dem eine Vollzeiteinstellung folgte. Hier zeigt sich deutlich, wie stark eine erfolgreiche Integration von Flüchtlingen und Bleibeberechtigten von den politischen Rahmenbedingungen abhängig war und ist.

In der dann erfolgten Verlängerung der Bleiberechtsregelung standen die Arbeitsaufnahme und das ausreichende Erwerbseinkommen weiterhin im Vordergrund, da die Lebensunterhaltssicherung als eine der zentralen Integrationsleistungen gilt. Allerdings bot die zweite Laufzeit des Projekts MAMBA unter dem Eindruck der nicht mehr akut wirkungsmächtigen Frist die Möglichkeit, dass der Fokus vermehrt auf Berufsanpassung und Qualifizierung liegen konnte. Vermittlungshemmnisse wie oftmals mangelnde Sprachkenntnisse und auch ein niedriger Bildungsstand sowie mangelnde Sozialkontakte, konnten somit erfolgreich abgebaut werden. Auch zu freien Regeleinrichtungen, zur Arbeitsvermittlung und Bildungseinrichtungen hatte die Zielgruppe zuvor keinen oder erschwerten Zugang.

Die lokale Netzwerkarbeit, die durch die ESF Förderung ermöglicht wurde, ist ein hilfreiches und nachhaltiges Instrument, diese notwendige gesellschaftliche Entwicklung zu begleiten. Die Zusammenarbeit erfahrener Flüchtlingssozialarbeit mit lokalen Bildungseinrichtungen, Jobcenter und anderen Akteuren hat durch Informationsaustausch, Qualifizierungen der Träger und gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit die Öffnung dieser Regeleinrichtungen für Flüchtlinge sowie

Migrantinnen und Migranten effektiv und nachhaltig beginnen lassen und wird sich weiter entwickeln.

Der Erfolg der Netzwerkarbeit liegt unstreitig in den verschiedenen Kompetenzen der Projektpartner, die gemeinsam neue Wege gehen und dadurch von einander lernen. Als erfolgreich ist die zunehmende Akzeptanz auf der Arbeitgeberseite hervorzuheben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen aber sind Dreh- und Angelpunkt des Erfolges dieser Netzwerkarbeit. Ohne z.B. die Verlängerung der gesetzlichen Altfallregelung im Dezember 2009 wäre die weitere Arbeit von MAMBA wesentlich erschwert worden, da die Frage der Lebensunterhaltssicherung durch die Frage der Aufenthaltssicherung verdrängt worden wäre.

Als weiterhin wirksames Hemmnis erweist sich, dass das Nachholen eines Schulabschlusses z.B. nicht als Ausnahme von der geforderten Lebensunterhaltssicherung gilt, obwohl es eine Ausnahmeregelung in § 104a Abs. 6 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz gibt, die eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ohne Lebensunterhaltssicherung ermöglicht, allerdings nur bei Menschen, die sich als Auszubildende in einem anerkannten Lehrberuf oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen befinden. Den oftmals fehlenden Hauptschulabschluss nachzuholen, ist bei nicht mehr ganz jungen Menschen somit kein Aufenthaltsgrund und erschwert das Erreichen einer Qualifizierung, mit der dann eine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit ermöglicht werden könnte.

Wie die Arbeit von MAMBA und damit die Sicherung des Aufenthalts der von Abschiebung bedrohten Flüchtlinge weiter geht, hängt zu diesem Zeitpunkt erneut von den rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Der zum 1. Juli 2011 eingeführte § 25a des Aufenthaltsgesetzes bietet Jugendlichen und Heranwachsenden unter bestimmten Bedingungen eine Bleiberechtperspektive, die insbesondere dann greift, wenn erfolgreicher Schulbesuch vorliegt bzw. vorgelegen hat. Aufenthaltsrechtlich kritisch ist dabei aber die „Rest“familie, die nur unter sehr restriktiven Vorgaben ebenfalls begünstigt werden kann. Das Auslaufen der Bleiberechtsregelung zum Ende 2011 und die derzeit bestehenden Unklarheiten, ob und unter welchen Bedingungen entweder der Gesetzgeber oder die Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder eine weitere Verlängerung beschließen werden, haben Auswirkungen auf die Lebenssituation ganzer Familien.

### **4.1.3 Zahlenmäßige Ergebnisse**

Zum Projektende (Ende 2010) wurden insgesamt 282 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht. Davon konnten 139 Personen in Arbeit vermittelt werden, 9 Personen in Ausbildung und zwei in der Existenzgründung nachhaltig unterstützt werden.

In der mittlerweile zweiten Förderperiode (2010-2013) werden bislang 170 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beraten. Über 50 Personen wurden innerhalb der zweiten Laufzeit erfolgreich in Arbeit vermittelt. Besonders hilfreich erweist sich bei der Akquise von neuen Klientinnen und Klienten, die im SGB II-Bezug sind, dass das Jobcenter Münster nun als operativer Partner im Netzwerk mitarbeitet.

### **4.1.4 Die Kooperation mit den strategischen Projektpartnern**

Erfreulich ist der Auf- und Ausbau der strategischen Partnerschaften mit verschiedenen städtischen Institutionen sowie kirchlichen und anderen Trägern. Die unterschiedlichen Unterstützungsangebote der strategischen Netzwerkpartner wurden durch die Teilprojekte aufgenommen und in das Netzwerk zur Betreuung und Beratung aufgenommen. Außerdem konnte über die Netzwerkarbeit eine breite Bekanntschaft und Akzeptanz des Projekts erreicht werden. Diese wiederum gaben dem Projekt MAMBA auch die notwendige politische Unterstützung bei den 2009 durch den Rat beschlossenen Resolutionen für eine Verlängerung des Bleiberechts. Die schließlich verlängerte Bleiberechtsregelung löste jedoch nicht die bestehende Stichtagsproble-

matik der gesetzlichen Altfallregelung für das Einreisedatum (6 bzw. 8 Jahre zum 1. Juli 2007) und sie sollte am 31.12.2011 enden. Die offene Frage für viele Teilnehmenden bei MAMBA ist nun: Wie geht es weiter mit denjenigen, die an der Aufenthaltserlaubnisverlängerung scheitern? Hiermit ist die Arbeit des Netzwerks MAMBA nun erneut massiv konfrontiert. Zumal wegen der Stichtagsregelung mit der Verlängerung auch keine neuen, inzwischen schon wieder langjährig geduldeten Flüchtlinge in das Programm aufgenommen werden konnten.

Die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende ohne eine Stichtagsregelung (§ 25a Aufenthaltsgesetz) ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung. Sie ist aber nicht die Lösung für diejenigen, die die engen Kriterien nicht erfüllen. Es braucht nach wie vor eine stichtagsfreie allgemeine Bleiberechtsregelung, die auch humanitäre Lösungen ermöglicht. Die Aufgabe von MAMBA liegt in Zukunft auf der klaren Darstellung der Fakten, um Argumente liefern zu können, die rechtlichen Rahmenbedingungen stärker an die Gegebenheiten der Flüchtlinge in der Kommune anzupassen.

## **5.1. Illegal in Münster lebende Flüchtlinge**

Das Amt für Ausländerangelegenheiten muss den illegalen Aufenthalt mit allen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln beenden. Sobald ein illegaler Aufenthalt auffällt, ist dieser zu beenden oder ein vorübergehender Aufenthalt zu regeln. „Offizielle“ Zahlen über den Umfang illegalen Aufenthalts in Münster liegen folglich nicht vor.

Bisher besteht die Übermittlungspflicht an das Amt für Ausländerangelegenheiten oder die Polizei, wenn erkannt wird, dass sich ein Kind ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder eine Duldung in Bildungs- oder Erziehungseinrichtungen aufhält. Der Bundestag hat einen Änderungsantrag der Regierungskoalition aufgenommen. Demnach sollen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der Übermittlungspflicht gemäß § 87 Aufenthaltsgesetz ausgenommen werden. Dies bedeutet, dass das Personal in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen Kinder ohne Papiere nicht mehr den Behörden melden müssen, ohne sich strafbar zu machen. Der Wegfall der Übermittlungspflicht für Schulen und Kindertagesstätten im Aufenthaltsgesetz hilft diesen Kindern, ihr Menschenrecht auf Bildung wahrnehmen zu können.

Im Bundesrat wird noch einmal über den Gesetzentwurf verhandelt (Stand September 2011). Die Regelung ist noch nicht in Kraft.

I. V.

gez.  
Thomas Paal  
Stadtrat

**Anlagen: 4**